

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig ohne Stimmenenthaltung

1. Die Betrauung der Koblenz Touristik GmbH unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Koblenz-Kongress durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zunächst für die Jahre 2018 bis 2027 einschließlich.

Die Beschlussfassung inklusive die erforderliche Unterzeichnung des Betrauungsaktes und die Umsetzung im Wege einer verbindlichen gesellschaftsrechtlichen Weisung an die Geschäftsführung der Koblenz-Touristik GmbH in der noch einzuberufenden Gesellschafterversammlung wird unter den Vorbehalt der noch einzuholenden verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung und der Rückäußerung der Kommunalaufsicht, ADD, gestellt.

2. Die Anweisung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenz Touristik GmbH, nach Vorliegen einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung, das keine umsatzsteuerrechtlichen Bedenken bestehen, für die umfassende und ordnungsgemäße Umsetzung des Betrauungsaktes vom (Anlage) im Wege einer verbindlichen Weisung an die Geschäftsführung Sorge zu tragen und die Geschäftsführung anzuweisen, den Betrauungsakt durch Gegenzeichnung als verbindlich anzuerkennen und die ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten.
3. Die Stadtverwaltung / der Eigenbetrieb Koblenz-Kongress“ wird ermächtigt, etwaige, nicht wesentliche Änderungen am Betrauungsakt, deren Erfordernis sich aus der Einholung der verbindlichen Auskunft bzw. der Korrespondenz mit der Kommunalaufsicht, ADD, ergibt, vorzunehmen. Über etwaige Änderungen wird die Stadtverwaltung den Rat informieren.
4. Mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass europarechtliche Vorschriften für kommunale „Ausgleichsleistungen“, das heißt für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigung) an die Koblenz Touristik GmbH zu beachten sind. Demnach dürfen kommunale Mittel in Umsetzung des so genannten Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission nur im Rahmen der Gemeinwohlaufgaben im Sinne des Betrauungsaktes (§ 2 Abs. 1) an die Koblenz Touristik GmbH fließen

und erteilt der Verwaltung hierfür Redaktionsvollmacht.